



Badebetriebe Sicherheit im Technikbereich

Bei Betriebsbesichtigungen in Badebetrieben kann vereinzelt der Eindruck entstehen, dass die Betreiber bei der Gestaltung des Hauptaugenmerk auf den öffentlichen Bereich legen und dem Technikbereich weniger Bedeutung beimessen wird. Dabei sind auch in Technikbereichen sowohl zum Schutz der Beschäftigten als auch zur Gewährleistung eines sicheren und ungestörten Betriebes einige Anforderungen zu stellen.

Im Folgenden werden die erforderlichen Maßnahmen kurz vorgestellt:

Bauliche Maßnahmen

Allgemein gilt der Grundsatz, dass Arbeitsplätze so eingerichtet, beschaffen und erhalten werden müssen, dass sie ein sicheres Arbeiten ermöglichen. Im Einzelnen bedeutet das:

Verkehrswege

Verkehrswege sind so zu gestalten, dass sie keine Stolperstellen aufweisen und nicht eingengt sind. Nach den Arbeitsstättenrichtlinien soll bei Gehwegen die Höhe mindestens 2,00 m und die Breite mindestens 87,5 cm betragen.

Transport von Lasten

Um Unfall- und Gesundheitsgefahren zu vermeiden, müssen für den Material- und Gerätetransport geeignete Zugänge sowie Hebe- und Transporthilfen vorhanden sein. Bewährt haben sich direkte (möglichst ebenerdige) Zugänge von außen sowie die feste Montage von Befestigungs- und Lastaufnahmevorrichtungen für Hebezeuge.



Bedienteile und Messeinrichtungen

Bedienteile und Messeinrichtungen, die häufig betätigt oder abgelesen werden, müssen im Hand- oder Sichtbereich angeordnet werden.

Filterbehälter

Bei der Aufstellung von Filterbehältern ist dafür zu sorgen, dass Wartungs-, Kontroll- und Reparaturarbeiten von sicheren Standplätzen aus durchgeführt werden können und der für die Arbeiten erforderliche Freiraum vorhanden ist. Sichere Standplätze sind z. B. ortsfeste Podeste, ortsveränderliche Gerüste oder durch Aufsatz-, Einsatz- oder Einhängenvorrichtungen gesicherte Stufenanlegeleitern.

Lärm

Lärmintensive Anlagen (z. B. Filterrückspülanlagen) müssen den fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik entsprechen. Diese Forderung wird beispielsweise durch Kapselung der Rückspülgebläse erreicht.

Durch geeignete Einbauten in den Badegästen lässt sich auch der durch die Badegäste verursachte Lärmpegel reduzieren. (z. B. durch eine nachträgliche Begrünung)

Schwallwasserbehälter

Die Einstiegsöffnungen und Zugänge zu Schwallwasserbehältern müssen so bemes-

▷▷ Fortsetzung auf Seite 14

▷▷ Fortsetzung von Seite 11

sen und angeordnet sein, dass der Einstieg in die Behälter und eine Rettung Beschäftigter gefahrlos möglich ist.

Anlagen zur Aufbereitung und Desinfektion

Anlagen zur Aufbereitung und Desinfektion des Beckenwassers müssen so beschaffen sein, dass sie den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten und ein Freisetzen von Gefahrstoffen vermieden wird. Wichtige Informationen sind neben den relevanten Arbeitsschutzvorschriften im einschlägigen DVGW-Regelwerk enthalten. Insbesondere bei Chlorungsanlagen ist darauf zu achten, dass beim Ausbleiben oder bei Stillstand des zu chlорenden Wassers die Zufuhr des Chlорungsmittels selbsttätig (z. B. durch den zusätzlichen Einbau eines Strömungswächters) unterbrochen wird. Außerdem ist auf das Vorhandensein der notwendigen Erste-Hilfe-Einrichtungen (z. B. Augendusche beim Umgang mit ätzenden Gefahrstoffen) zu achten.

Organisatorische Schutzmaßnahmen

Um Unfall- und Gesundheitsgefahren zu vermeiden, ist den organisatorischen Schutzmaßnahmen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Betriebsanweisungen

Für Arbeiten, die zu einer besonderen Gefährdung führen können, hat der Unternehmer in verständlicher Form und Sprache Betriebsanweisungen zu erstellen. Erforderlich sind die Betriebsanweisungen u. a. für den Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. bei der Wasseraufbereitung, Arbeiten an Chlorungsanlagen oder Ozonanlagen) sowie für die Reinigung von Schwallwasserbehältern. In diesen Betriebsanweisungen sind, abgestimmt auf die jeweiligen Gefährdungen die erforderlichen Schutzmaßnah-



men festzulegen. So ist z. B. bei der Reinigung von Schwallwasserbehältern zu bedenken, dass unter Umständen geeignete Rettungseinrichtungen bereitgestellt werden müssen. Darüber hinaus sind die elektrischen Betriebsmittel bei diesen Tätigkeiten mit den geeigneten Schutzmaßnahmen gegen das Auftreten gefährlicher Berührungsspannungen zu betreiben.

Unterweisungen

Anhand der erstellten Betriebsanweisungen sind die Beschäftigten regelmäßig zu unterweisen, so dass sie in der Lage sind, mögliche Gefahren zu erkennen und abzuwehren. Die Notwendigkeit der richtigen Unterweisung (also der bewussten Gefahrenabwehr) gilt nicht nur für Chlorgasanlagen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Motivation zur Verwendung der zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen. Insbesondere ist dies bei Arbeiten an Chlorungsanlagen von Bedeutung.

Regelmäßige Prüfungen

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sich die betrieblichen Einrichtungen in




einem sicheren Zustand befinden. Um dieser Verpflichtung gerecht zu werden, müssen die Einrichtungen regelmäßig geprüft werden.

Dies sind z. B. :

- Chlorungsanlagen,
- Druckbehälter,
- Hebezeuge,
- Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore,
- Rettungseinrichtungen.

Um die erforderlichen Prüfungen sinnvoll zu organisieren, ist es zweckmäßig, eine Übersicht über die prüfpflichtigen Einrichtungen, die erforderlichen Prüfungen, die Qualifikation des Prüfers, die Form des Nachweises und den nächsten Prüftermin zu erstellen.

Zusammenfassung

Zum Schutz der Beschäftigten vor Unfall- und Gesundheitsgefahren sind auch im Badebetriebsbereich umfangreiche Maßnahmen erforderlich. Neben den konstruktiven baulichen Gegebenheiten sind auch weitere technische und organisatorische Maßnahmen notwendig. 





▲ Der Technikraum für die Wasseraufbereitung ist mit einem geeigneten Fußbodenbelag ausgestattet. Über die angelegten Verkehrswege sind bei ausreichender Beleuchtung die einzelnen Arbeitsplätze gut erreichbar.



▲ Die Dosieranlage für Reinigungsmittel kann auf Knopfdruck unterschiedliche Konzentrationen für die jeweilige Reinigungsaufgabe herstellen.



▲ Gute und sichere Aufbewahrung der Schwimmbahnabgrenzungen in Unterflurkörpern.



Die automatisch arbeitende Beckenreinigungsmaschine wird nach Ende des Badebetriebes für den Einsatz vorbereitet. ▼

Beim Einsatz von Hochdruckreinigern entstehen Aerosole. Zum Schutz vor Reinigungsmittel und Krankheitserregern trägt das Reinigungspersonal P2-Filtermasken. ▼



▲ Lärmbereiche müssen gekennzeichnet werden. Nur durch das Tragen persönlicher Schallschutzmittel ist das Entstehen einer Lärmschwerhörigkeit vermeidbar.



▲ Durch die getrennte Lagerung der einzelnen Gebinde in Auffangwannen lassen sich Unfälle verhindern.